

(Abg. Wittig.)

(A) auseinandergehende Zustände entwickelt haben. Begünstigt wurde allerdings diese Entwicklung, meine Herren, das müssen wir zugeben, auch dadurch, daß bisher das Gemeindesteuerverwesen nur nach den knappen, allgemein gehaltenen Bestimmungen der Revidierten Städte- und Landgemeindeordnung Regelung gefunden hat. Wenn sich nun auch, wie nicht in Abrede gestellt werden kann und soll, die Notwendigkeit herausgestellt hat, durch Schaffung neuer Bestimmungen mehr-Einheitlichkeit im Gemeindesteuerverwesen herbeizuführen, so wird doch wohl niemand — und das ist auch von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister hervorgehoben worden und im Dekret zutreffend erwähnt — behaupten wollen, daß diese Verhältnisse irgendwie hemmend auf die Entwicklung der Gemeinden gewirkt hätten. Wir auf der rechten Seite des Hauses vertreten daher den Standpunkt, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst geschützt und gewahrt werden muß und insbesondere auch hinsichtlich des Gemeindesteuerverwesens in Zukunft zu wahren ist.

(Sehr richtig!)

Die Verhältnisse der Gemeinden sind so sehr verschieden, daß in dieser Beziehung auf keinen Fall alles über einen Leisten geschlagen werden darf und kann. Was in der größeren, wirtschaftlich starken Gemeinde sehr vorteilhaft und gut wirkt, das ist in der anderen, wirtschaftlich schwachen, kleineren Gemeinde gar nicht anwendbar oder, wenn es angewendet wird, zum mindesten ohne jeden praktischen Erfolg. Daher darf auch die Autonomie der Gemeinden in bezug auf das Gemeindesteuerverwesen nach unserer Anschauung nicht zu sehr beschränkt und beengt werden.

(Sehr gut!)

Wenn wir nun nach dieser Richtung hin einen Vergleich ziehen zwischen dem Dekret vom Jahre 1904 und der jetzigen Vorlage, so müssen wir allerdings dankbar anerkennen, daß die Hohe Königl. Staatsregierung mit der gegenwärtigen Vorlage diesem Gesichtspunkte weit mehr Rechnung getragen hat. Damit, meine Herren, soll die ausgezeichnete Arbeit, welche die Denkschrift vom Jahre 1904 mit ihrem reichen statistischen Material darstellt, keineswegs in den Schatten gestellt oder die gute Absicht, die jener Arbeit auch zugrunde lag, irgendwie in Zweifel gezogen werden. Wie im Jahre 1904, so ist auch jetzt, bei der gegenwärtigen Vorlage, der leitende Gesichtspunkt für die Königl. Staatsregierung der, daß die Einkommensteuer, welche insbesondere zur Deckung der Bedürfnisse des Staates dient, von den Gemeinden nicht in zu hohem Maße in Anspruch genommen werden soll.

II. R. (1. Abonnement.)

Diese Maßnahme wird man, soweit die Königl. Staatsregierung damit eine vorbeugende Wirkung erstrebt, ihr keineswegs verübeln können. Im Gegenteil, wir erkennen an, daß die Königl. Staatsregierung auch dafür zu sorgen hat, daß die Mittel, die zur Deckung der Staatsbedürfnisse notwendig sind, ihr möglichst erhalten bleiben.

Meine Herren! Wenn ich nun auf die Vorlage selbst und insonderheit auf die einzelnen Steuerarten zukomme, so kann ich erklären, daß wir auf der rechten Seite des Hauses mit Ausnahme nur einiger Mitglieder bereit sind, der obligatorischen Einführung der Besitzwechselabgabe zuzustimmen. Zu hoch, meine Herren, aber erscheint uns allen der im Gesetzentwurfe festgelegte Mindestsatz von 1 Prozent, obgleich hier, wie ich nicht unerwähnt lassen will, die Kirchen- und Schulgemeinde inbegriffen sein sollen. Hier tritt schon die Tatsache in die Erscheinung, daß sich eben eins nicht für alle schiebt. In den kleinen, in der Bevölkerung eher rückwärts- als vorwärtsgehenden Gemeinden, in denen der Verkauf von Grundstücken mangels Begehrs schon an und für sich auf Schwierigkeiten stößt, würde die Besitzwechselabgabe in der Höhe des Mindestsatzes von 1 Prozent zweifellos zu großen Härten führen.

(Sehr wahr! rechts.)

Aber auch im allgemeinen, meine Herren, wünschen wir, daß den Gemeinden für die Festsetzung dieser Steuer nach unten mehr Bewegungsfreiheit eingeräumt wird, damit eben die Gemeinden in der Lage sind, diese Steuer den bestehenden Verhältnissen in der Gemeinde anzupassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Grundbesitz, insonderheit auch der Hausgrundbesitz, ist gerade mit Steuern genügend belastet, so daß wir, wenn wir im Interesse der Allgemeinheit handeln wollen, die Schraube keineswegs zu scharf anziehen dürfen. Wer mit den Verhältnissen der Kleinstadt und des platten Landes vertraut ist, der wird gewiß zugeben müssen, daß im freiwilligen Besitzwechsel wegen Mangels an Käufern in den letzten Jahren eine rückläufige Bewegung eingetreten ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Zeiten, wo diejenigen, die sich im Besitze einiger tausend Mark befanden, ihr Vermögen im Erwerbe eines Grundstücks anlegten, scheinen leider Gottes fast vorüber zu sein,

(Sehr wahr! rechts.)